

Terminvollmacht

Für den Fall, dass das Gericht Ihr persönliches Erscheinen anordnet oder angeordnet hat, ist es in bestimmten Fällen möglich, dass wir Sie auch insoweit vor Gericht vertreten (über die normale Vollmacht hinaus).

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt normalerweise, wenn das Gericht dies für eine umfassende Sachverhaltsaufklärung als notwendig erachtet oder wenn aus der persönlichen Anwesenheit ein Vorteil für eine gütliche Einigung erwartet wird.

Wenn Sie nicht vor Gericht erscheinen können, so benötigen wir von Ihnen insoweit eine gesonderte Terminvollmacht.

Sofern Sie uns diese zukommen lassen – einen Vordruck finden Sie auf der nächsten Seite – so werden wir einen Antrag stellen, dass Sie vom persönlichen Erscheinen entbunden werden und diese Terminvollmacht bei Gericht vorlegen.

Wenn das Gericht dem Antrag stattgibt, müssen Sie nicht persönlich vor Gericht erscheinen.

Bitte füllen Sie den Vordruck entsprechend aus und lassen uns diesen ebenfalls unterzeichnet zukommen.

Vollmacht nach § 141 Abs. 3 ZPO

Hiermit bevollmächtigt

Vor- und Nachname: _____
Straße: _____
Postleitzahl und Ort: _____

die Kanzlei Schreiner Lederer Rechtsanwälte GbR, Blumenstraße 7a, 85354 Freising,
namentlich den sachbearbeitenden Rechtsanwalt,

- Rechtsanwalt Ulrich Schreiner
- Rechtsanwalt Matthias Lederer

im Verfahren (bitte Bezeichnung der Parteien und gerichtliches Aktenzeichen angeben)

gemäß § 141 Abs. 3 S. 2 ZPO zu vertreten.

Es wird versichert, dass die Bevollmächtigten zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbes. zu einem Vergleichsabschluss, ermächtigt sind.

Ort, Datum, Unterschrift